



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.730/0-V/4/93

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	21-GE/19-13
Datum:	5. MAI 1993
Verteilt	06. Mai 1993

St. Hajek

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Martin 2740

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird;
Begutachtung

Als Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Verfassungsdienstes zu dem im Gegenstand angeführten
Gesetzesentwurf übermittelt.

3. Mai 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. Schmid



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.730/0-V/4/93

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Martin	2740	41.010/1-II/2/93 16. März 1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird;
Begutachtung

Zu dem mit der do. oz. Note versendeten Gesetzesentwurf nimmt
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. II:

Gemäß der Richtlinie 75 der Legistischen Richtlinie 1990 sollen
Übergangsbestimmungen nicht als selbständige Bestimmungen einer
Novelle gestaltet werden (vgl. auch Richtlinie 66). Die im
Art. II enthaltene Übergangsbestimmung sollte daher in das
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 selbst aufgenommen werden.

Die Regelung über die Bestellung der
Schiedskommissionsmitglieder (Art. II letzter Satz) sollte im
Anschluß an die Inkrafttretensbestimmung in einem eigenen
Absatz getroffen werden. Sie sollte auch anordnen, daß die
Mitglieder mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1994 zu bestellen sind.

Zu Art. III:

Auch die Inkrafttretensregelung sollte in die Stammvorschrift
aufgenommen werden (Richtlinie 41 der Legistischen
Richtlinien 1990).

- 2 -

Unter einem wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes dem Präsidium des
Nationalrates übermittelt.

3. Mai 1993

Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

